

Neue Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)

Neue FRP 4: Was ändert sich?

Bei der Beurteilung und der Empfehlung zur Höhe des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung orientiert sich der Experte für berufliche Vorsorge an den Vorgaben der Fachrichtlinie 4. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat diese überarbeitet und eine breit akzeptierte Lösung gefunden.

IN KÜRZE

Die neue Fassung der Fachrichtlinie FRP 4 gilt für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019.

Für eine Vorsorgeeinrichtung ist der technische Zinssatz eine zentrale Grösse zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen. Er ist deshalb mit Sorgfalt und Weitsicht zu bestimmen. Gemäss Gesetz obliegt dem Stiftungsrat die Aufgabe zur Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes. Der Stiftungsrat stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend PK-Experte) ab. Für seine Empfehlung des technischen Zinssatzes hat der PK-Experte die Fachrichtlinie FRP 4 (nachfolgend FRP 4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Die SKPE hat die FRP 4 überarbeitet und die Generalversammlung der SKPE hat der neuen FRP 4, die für alle Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2019 Gültigkeit hat, am 25. April 2019 mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Grundsatz der FRP 4

Die neue FRP 4 beschreibt das Vorgehen für die Empfehlung des technischen Zinssatzes durch den PK-Experten. Der Grundsatz zur Bestimmung des empfohlenen technischen Zinssatzes bleibt im Vergleich zur bisher gültigen Version der FRP 4 fast unverändert. So soll der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der PK-Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie absehbare Veränderungen. Die Begründung seiner Empfehlung legt der PK-Experte schriftlich dar.

Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes

Die neue FRP 4 definiert eine Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes (nachfolgend Obergrenze). Die Obergrenze basiert auf einer Formel und ist somit eine von der Vorsorgeeinrichtung unabhängige Grösse. Die Formel für die Bestimmung der Obergrenze besteht aus drei Teilen:

1. dem geglätteten Zinssatz,
2. einem fixen Zuschlag,
3. einem Abschlag für die Langlebigkeit.

Als Basis der Obergrenze dient der geglättete Zinssatz gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der zehnjährigen CHF-Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte jeweils per 30. September. Hierauf wird ein fixer Zuschlag von 2.5 Prozent addiert.¹ Bei der Verwendung von Periodentafeln beträgt der Abschlag Langlebigkeit mindestens 0.3 Prozentpunkte, um der steigenden Lebenserwartung entsprechend Rechnung zu tragen. Im Maximum beträgt die Obergrenze 4.5 Prozent.

Als Beispiel (siehe Tabelle Bestimmung der Obergrenze) betrachten wir die Obergrenze, wie sie sich per 30. September 2018 ergeben hätte. Der geglättete Zinssatz lag per 30. September 2018 bei 0.03 Prozent. Per 30. September 2018 hätte die Obergrenze somit 2.53 Prozent bei Verwendung von Generationentafeln (GT) und 2.23 Pro-

¹ Der Zuschlag von 2.5 Prozent ergibt sich aus der Differenz zwischen der Rendite der 10-jährigen Bundesobligation und des Pictet BVG-40 Plus von 1998 bis 2017.

Benno Ambrosini

Managing Director,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Dr. sc. nat. ETH,
Libera AG



Matthias Wiedmer

Mitglied der
Geschäftsleitung,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Dr. rer. nat.
Ruhr-Universität Bochum,
Libera AG



Bestimmung der Obergrenze per 30.09.2018

Geglätteter Zinssatz	0.03%
Fixer Zuschlag	2.50%
Obergrenze technischer Zinssatz (GT)	2.53%
Abschlag Langlebigkeit (mindestens)	-0.30%
Obergrenze technischer Zinssatz (PT)	2.23%

zent bei Verwendung von Periodentafeln (PT) betragen. Diese Obergrenze würde dann für ein Jahr bis zum 30. September 2019 gelten. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Obergrenze explizit keine Empfehlung für den technischen Zinssatz ist.

Vergleich mit bisherigem technischem Referenzzinssatz

Die bisherige FRP 4 hat den technischen Referenzzinssatz als «Maximalbetrag» für die Höhe des technischen Zinssatzes vorgesehen. Der technische Referenzzinssatz wurde mit einer von der Vorsorgeeinrichtung unabhängigen Formel definiert. Die neue FRP 4 unterscheidet sich in den Grundsätzen nicht wesentlich von der bisherigen Version. So liegt die neue Obergrenze unter Verwendung von Periodentafeln retrospektiv gesehen auf einem ähnlichen Niveau wie der bisherige technische Referenzzinssatz, wie die Grafik zeigt.

Die FRP 4 sieht vor, dass die Obergrenze in Ausnahmefällen überschritten werden kann. In diesem Fall muss der PK-Experte explizite Gründe liefern, die eine Überschreitung rechtfertigen. Die FRP 4 führt aus, dass ein hoher Umwandlungssatz, die aktuelle finanzielle Situation oder ein Wettbewerbsvorteil aufgrund eines hohen technischen Zinssatzes nicht als Begründung für die Überschreitung gelten.

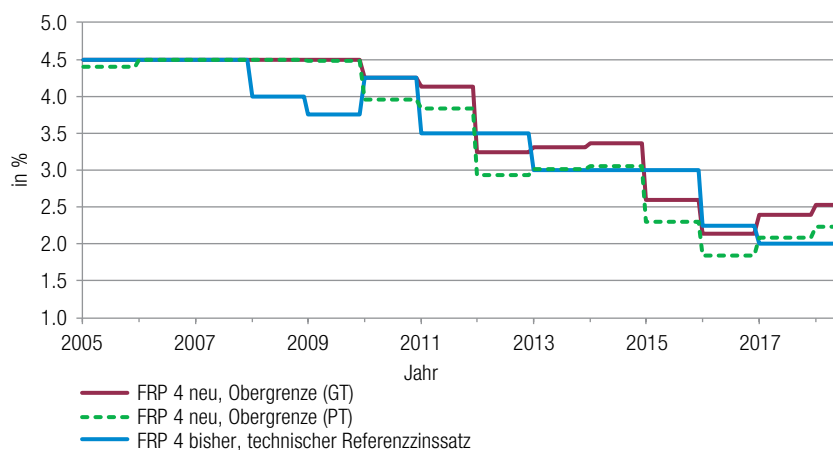
Überschreitung der Empfehlung des PK-Experten durch den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist nicht an die Empfehlung des PK-Experten gebunden. Er kann einen technischen Zins-

Pensionskasse (Generationentafeln, mit 50% Rentneranteil VK)

Erwartete Nettorendite	1.80%	2.60%
Struktur Abzug Rentner (0.1% pro 10% Rentner VK)	-0.50%	-0.50%
Empfohlener Technischer Zinssatz	1.30%	2.10%

Vergleich Obergrenze mit bisherigem technischem Referenzzinssatz



satz festlegen, der höher als die Empfehlung des PK-Experten liegt. In einem solchen Fall muss der PK-Experte gemäss FRP 4 erst aktiv werden, falls er die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet sieht. Dann sollten Massnahmen vorgeschlagen werden, um den technischen Zinssatz in maximal sieben Jahren auf den empfohlenen Wert zu senken.

Auswirkungen der neuen FRP 4

Die Empfehlung des technischen Zinssatzes richtet sich wesentlich nach der erwarteten Nettorendite. Die erwartete Nettorendite hängt dabei von der gewählten Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung ab. Das Beispiel in der Tabelle Pensionskasse zeigt, wie die erwartete Nettorendite die Empfehlung des technischen Zinssatzes des PK-Experten beeinflusst.

Die gewählte Anlagestrategie beeinflusst folglich die Empfehlung des technischen Zinssatzes massgeblich. Bei der Berechnung der erwarteten Nettorendite handelt es sich aber um keine exakte Wissenschaft, denn je nach gewähltem Berechnungsmodell und darin getroffenen Annahmen können die Ergebnisse

durchaus beträchtlich variieren. Dies verlangt vom PK-Experten eine kritische Betrachtung der erwarteten Nettorendite bei seiner Empfehlung des technischen Zinssatzes.

Wird die FRP 4 als verbindlich erklärt?

Die überarbeitete FRP 4 stützt sich auf den bewährten Grundsatz, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung liegen soll. Die von der SKPE mit grosser Mehrheit angenommene neue FRP 4 behält diesen Grundsatz bei und ersetzt die vielfach kritisierte Berechnung des technischen Referenzzinssatzes der bisherigen FRP 4 mit einer Obergrenze. Bislang ist die FRP 4 von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) nicht zum Mindeststandard erhoben worden. Es ist zu hoffen, dass die neue Version der FRP 4 von der OAK BV als verbindlich erklärt wird und damit die Unterstützung der OAK BV erhält. |